

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz ist ein datengestütztes, zeitnahes Management, das grundsätzlich in Zusammenarbeit mit einem Primär behandelnder Arzt (PBA) und einem ärztlichen Telemedizinischen Zentrum (TMZ) erfolgt

- Rechtsgrundlage:** ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:** ▶ GOP 13583 bis 13587 und 40910 des EBM
- Antragstellung:** ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:** ▶ genehmigungsfähig für:
- Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
oder
 - Facharzt für Innere Medizin und (SP) Kardiologie
und
 - Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Rhythmusimplantat-Kontrolle
- Apparative Nachweise:** ▶ Patient ist Träger eines kardialen implantierten Aggregats
und / oder
- ▶ eines externen Messgerätes
- ▶ Erfüllung der Anforderungen gemäß § 5 der QSV
- Anforderungen an die Implantate/externen Messgeräte:
- ▶ Medizinprodukte (mit entsprechender CE-Kennung)
 - ▶ Erfüllung der geltenden Datenschutzerfordernungen
 - ▶ Kompatibilität mit Übertragungsgerät und zugehöriger Software
 - ▶ Gewährleistung einer täglichen vollständigen Datenübertragung

SACHGEBIET

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Organisatorische Nachweise:

Telemedizinisches Zentrum (TMZ):

- ▶ Datenerfassung und -analyse
- ▶ Sichtung von Warnmeldungen, Abklärung von Handlungsbedarf
- ▶ Benachrichtigung/Abstimmung mit primär behandelndem Arzt (PBA) bezüglich Kontaktaufnahme mit Patient bei Auffälligkeiten
- ▶ Gewährleistung einer täglichen vollständigen Datenübertragung

Hinweise:

- ▶ Delegation bzgl. Datenabruf und Datenkontrolle an nichtärztliches Personal ist möglich – Prozessorganisation muss aber genau vom Arzt festgelegt sein
- ▶ alle ärztlichen Entscheidungen bei Auffälligkeiten sind vom Arzt zu treffen und nicht delegierbar
- ▶ Erstellung einer betriebsstättenbezogenen Jahresstatistik in elektronischer Form jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres - erstmalig zum 30.04.2024 - getrennt für das Telemonitoring mit Implantaten und mit externen Geräten sowie getrennt für das intensivierten und das normale Telemonitoring erstmalig ab 01.01.2023.

Personelle Voraussetzungen:

- ▶ Primär behandelnder Arzt (PBA)
- ▶ Telemedizinisches Zentrum (TMZ)

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Claudia Wünsch
Telefon: 03643 559-714
E-Mail: qs@kvt.de